

Satzung

des RC Ober Mörlen Barockteam Esperanza e.V.

§1

Der Verein führt den Namen RC Ober Mörlen Barockteam Esperanza e.V. und hat seinen Sitz in Ober Mörlen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports, insbesondere der klassischen Reitkunst mit Barockpferden.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender/Vorsitzende
 - stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
 - Kassenwart/Kassenwartin
 - Sportwart/Sportwartin.
 - Schriftführer/Schriftführerin.Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt auf

jeden Fall bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung anderer, besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied interimistisch zu berufen. Dieses Vorstandsmitglied muss vor Ablauf von drei Monaten von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§4

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.

Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.

2. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§5

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist alljährlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen .
5. In außerordentlichen Fällen ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden in der vorgeschriebenen Form und Frist einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es verlangt.
6. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragsverpflichtung bis zum 31. März des laufenden Jahres im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

§6

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, über deren Höhe die Mitgliederversammlung Beschluss fasst. Die Beiträge sollen nur die unbedingten Geschäftsbedürfnisse des Vereins decken, aber nicht zur Bildung irgendwelchen Vermögens hierüber hinaus dienen.

§7

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer gröblichen Disziplinwidrigkeit unter Verstoß gegen Zweck und Interessen des Vereins schuldig macht. Der Ausschluss unterliegt demselben Verfahren wie die Aufnahme eines Mitgliedes .
2. Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§8

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden.

§9

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ladung zur Mitgliederversammlung in der Form des §5 muss in diesem Fall mindestens vier Wochen vorher erfolgt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.